

Muster KG  
Herr Mustermann

Büro:  
Musterweg 15  
97478 Musterstadt

Tel: 0000 – 00 00 00  
Fax: 0000 – 00 00 00  
Mobil: 0000 – 00 00 00

Mail :

**Hallo Herr Logistikleiter Herr Mustermann,**

auf Grund der Rechtsvorschriften sowohl im öffentlichen als auch in anderen einschlägigen Rechtsgebieten wie dem Transportrecht National - HGB und International – CMR ergibt sich die Verpflichtung für den Absender, das Beförderungsgut so zu verpacken, dass es den Anforderungen der gesamten Transportstrecke standhält. Für den Straßentransport der technischen Regel „VDI 2700 ff“ für Straßentransporte. Die Kräfte beim Straßentransport sind in der VDI 2700 detailliert beschreiben.

**Ungenügende Verpackung:**

„Ungenügend“ ist eine Verpackung stets dann, wenn sie vollständig fehlt oder aber mangelhaft (unzureichend) ist. Bei Vorhandensein einer ungenügenden Verpackung ein Schaden aber nicht eingetreten wäre.

Um fest zu stellen, ob das Ladegut den Anforderungen des Straßentransportes standhält, müssen Verpackungstests durchgeführt werden. Ein kostengünstiges und einfaches Prüfverfahren ist die Kippwinkeltestmethode.

Die Kippwinkeltestmethode gibt dem Anwender die Möglichkeit, mit einfachen Mitteln den Sicherungswert und die Effizienz seiner Verpackungsmethode zu testen. Sie beruht auf dem physikalischen Prinzip der Hangabtriebskraft.

Prinzip der Hangabtriebskraft

Ein Gut drückt im Ruhezustand mit der Normalkraft ( $F_N = \text{Masse} \times \text{Erdbeschleunigung}$ ) senkrecht auf seine Unterlage oder Ladungsträger. Die Reibkraft, die immer zwischen den Flächen zweier Körper wirkt, versucht einer Verschiebung entgegen zu wirken, die im Regelfall im rechten Winkel zur Normalkraft wirkt. Im Falle einer schiefen Ebene entspricht die Reibkraft der Hangabtriebs-Kraft. Damit können die

Kräfte ermittelt werden, die im Falle einer negativen Verzögerung beim Bremsen, Beschleunigen oder Kurvenfahrt kompensiert werden können. Informationen zu den einzelnen Verpackungsmethoden sind in der VDI Richtlinie 3968 Blatt 1-6 beschrieben.

Es ist festzustellen, dass nach geltenden Rechtsvorschriften nach HGB § 427 und CMR Recht Art. 17 der Frachtführer von der Haftung befreit ist, wenn sich heraus stellt, dass der Transportschaden auf folgende Punkte zurückzuführen ist. Also Schäden für die der Frachtführer nicht zu haften hat. (Risikobereich des Absenders)

- Verpackungsmangel
- Mangelhafte Kennzeichnung
- Verladefehler durch den Absender

Bei genauer Betrachtung ist ein großer Teil der angemeldeten Transportschäden die Folge ungeeigneter Verpackungen. Dieser Sachverhalt ist mittlerweile den Kontrollbehörden sowie auch Versicherungen hinlänglich bekannt.

Nach dem Schadensersatzprinzip nach BGB §§ 249 ff hat der Schadensverursacher dem Geschädigten den vollen Schaden zu ersetzen. Hierbei gibt es keine Obergrenze. ( z.B. Schäden am Fahrzeug oder andere Schäden, die nicht direkt mit dem Transportgut zu tun haben).

Anlage: Rechtsvorschriften

## Transportrecht

### § 412 HGB

Soweit sich aus den Umständen nichts anderes ergibt, hat der **Absender** das Gut **beförderungssicher** zu laden, zu **stauen** und zu **befestigen**, sowie zu entladen. Der **Frachtführer** hat für die **betriebssichere** Verladung zu sorgen.

Bemerkung: Unter verstauen versteht man die ebenfalls bereits angesprochene Sicherung gegen die normalen

### § 426, 427 HGB

- Risikobereich des Absenders, also Schäden, für die der Frachtführer **nicht** zu haften hat.
- - Unabwendbares Ereignis
- - **Verpackungsmangel**
- - **Ladetätigkeiten des Absenders**
- - Beschaffenheitsschäden
- - **Ungenügende Kennzeichnung**
- - Beförderung lebender Tiere
- Den Beweis für eine mangelhafte Ladungssicherung als Schadensursache hat das Transportunternehmen anzutreten.

CMR Recht **Artikel 17**

- 4. Der Frachtführer ist vorbehaltlich des Artikels 18 Absatz 2 bis 5 von seiner Haftung befreit, wenn der Verlust oder die Beschädigung aus den mit einzelnen oder mehreren Umständen der folgenden Art verbunden besonderen Gefahren entstanden ist:

- b) Fehlen oder Mängel der Verpackung, wenn die Güter ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;

- c) Behandlung, Verladen, Verstauen oder Ausladen des Gutes durch den Absender, den Empfänger oder Dritte, die für den Absender oder Empfänger handeln;

- Haftet der Frachtführer auf Grund dieses Artikels für einzelne Umstände, die einen Schaden verursacht haben, nicht, so haftet er nur in dem Umfange, in dem die Umstände, für die er auf Grund dieses Artikels haftet, zu dem Schaden beigetragen haben.

Insbesondere soweit die CMR keine Regelungen trifft, folgt das neue Frachtrecht in seiner Konzeption zum Teil allerdings auch dem **Vorbild bisheriger deutscher Frachtrechtsregelungen**:

So regelt das neue Frachtrecht in Anlehnung an § 18 KVO die Verpflichtung des Absenders, das Gut transportsicher zu **verpacken** (§ 411 HGB).

Ferner wird der Absender in Anlehnung an § 17 KVO verpflichtet, das Gut beförderungssicher zu **verladen und zu entladen**, während die Verpflichtung zur so genannten betriebssicheren Verladung beim Frachtführer liegt (§ 412).

### **Aufgabe des Absenders!**

#### **Beförderungssicherheit**

Ist nur dann gegeben, wenn Güter verladen werden, die so beschaffen sind, bzw. so verpackt sind, dass die Güter aufgrund ihrer Verpackung selbst befördert werden können. Die Verpackungen müssen den Anforderungen in der gesamten Logistischen Kette standhalten. Durch die Verpackung muss sichergestellt sein, dass die Güter in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen